

Gemeinde Achstetten
Landkreis Biberach

Niederschrift

über die

4. Sitzung des Gemeinderates Achstetten am 13. März 2017

Öffentliche Sitzung

Versammlungsort:	Rathaus Achstetten
Anwesend:	Der Vorsitzende des Gemeinderats Bürgermeister Kai Feneberg und 12 Gemeinderäte, Normalzahl 14 Ortsvorsteher Bucher (beratend)
Entschuldigt:	GRin Werner, GR Fuchs
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	20:45 Uhr
Außerdem anwesend:	Stephan Ehteler, Leitung Finanzverwaltung Tobias Hess, Leitung Hauptamt Beate Brüggemann-Linder, Leitung Bauamt Frau Niederer, Presse
	Ca. 7 Zuhörer
Schriftführer:	Carmen Lipp
Beschlussfähigkeit:	Da mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt sind, ist das Gremium beschlussfähig, § 37 Abs. 2 GemO.

Tagesordnung

Öffentlich

- §1 Bürgerfragen
- §2 Baugesuche
- §3 Anregungen/Anfragen/Sonstiges
- §4 Bericht des Bürgermeisters
- §5 Erlass einer neuen Verwaltungsgebührensatzung
- §6 Annahme von Spenden

Bürgermeister Feneberg eröffnet die öffentliche Gemeinderatssitzung im Rathaus Achstetten, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderats, die anwesenden Zuhörer sowie Frau Niederer von der Presse. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und verliest die Tagesordnung.

§1 Bürgerfragen

1. Bodenschwellen in der Mönchhöfer Straße

Ein Landwirt bringt seinen Unmut zum Ausdruck und ist der Meinung, dass die Landwirtschaft in der Gemeinde einen ganz geringen Stellenwert aufweist im Hinblick auf die Anbringung von Bodenschwellen in der Mönchhöfer Straße. Mit schweren landwirtschaftlichen Geräten sei es unzumutbar solche Bodenschwellen zu überfahren, da die schweren Fahrzeuge keine Federung besitzen und angehängte landwirtschaftliche Geräte durch die Bodenschwellen möglicherweise abbrechen und liegen bleiben könnten. Er richtet die dringende Bitte an die Gemeinde die Bodenschwellen zu entfernen und weist darauf hin, dass eine Einhaltung der Geschwindigkeit auch mit Geschwindigkeitskontrollen möglich sein muss.

Bürgermeister Feneberg teilt mit, dass die Anbringung von Bodenschwellen umgesetzt wurde auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses, der auf Antrag von mehreren Bürgern in der Mönchhöfer Straße erfolgt ist. Er könne die Thematik im Gemeinderat nochmals ansprechen, ob ein weiterer Beratungsbedarf besteht.

2. Rahmenbedingungen der letzten Gemeinderatssitzung

Ein Bürger bemängelt die Heizung und Akustik der letzten Gemeinderatssitzung in der Mehrzweckhalle in Stetten. Er befürworte, dass die Gemeinderatssitzungen im Rathaus abgehalten werden.

Bürgermeister Feneberg nimmt die Aussage zur Kenntnis und teilt mit, dass bei speziellen Themen der Wunsch geäußert wurde, diese vor Ort abzuhalten.

§2 Baugesuche

1. Bauvorhaben Hofäcker 13, 88480 Achstetten-Bronnen

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und 2 weiteren Stellplätzen

Baugrundstück: Hofäcker 13 Flst. Nr. 636/7
88480 Achstetten-Bronnen

Eingang: 23.01.2017/ 14.02.Deckblatt/ **27.02. Deckblatt II**

B-Plan „Hofäcker“

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten – **bis auf eine Überschreitung der Baugrenze auf der Westseite mit Dachvorsprung (zulässig laut B-Plan!) Ein Befreiungsantrag liegt vor.**

Stauraum vor Garage: 5 m min.

Regenwasser – Entwässerung in Regenwasserkanal (Trennsystem).

2 Vollgeschosse (B-Plan): UG u. EG

2 Wohnungen (B-Plan 3 zul.)

2 Garagenstellplätze und **2 offene Stellplätze** vorhanden
Überdachte Fahrrad-Stellplätze nachgewiesen (je 2 pro Wohnung)!

Walmdach, DN 23° (B-Plan 15°-45°).

Garage mit Walmdach im UG

EFH 516,30 ü. NN (B-Plan 516,00 +- 0,30)

Gebäudehöhe 5,15 m (B-Plan 8,30 m max.) ab EFH

Stellungnahme der Verwaltung

Die Festsetzungen des B-Plans sind eingehalten.

Garagenzufahrt wurde nach SO gedreht (von Wendeanlage aus). Der Kritikpunkt des Gemeinderats bezüglich der Zufahrt vom Weg im NO aus ist jetzt ausgeräumt.

Bürgermeister Feneberg bittet um Mitteilung, ob es hinsichtlich dieses Bauvorhabens nochmals Beratungsbedarf gibt, da das Vorhaben mittlerweile zu dritten Mal thematisiert wurde.

Der Gemeinderat schließt darauf hin folgenden einstimmigen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben wird erteilt.

2. Bauvorhaben Hofäcker 12, Bronnen

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport

Baugrundstück: Flst. Nr. 636/8, Hofäcker 12
88480 Achstetten-Bronnen

Eingang: 23.02.2017

B-Plan „Hofäcker“

Baugrenzen sind eingehalten

Abstandsflächen: Grenzcarportwand mit 9 m x ca. 3 m bis natürliches Gelände = 27 m²

→ Grenzwall muss entweder kürzer (8,30 m) oder niedriger (2,77 m) werden oder Nachbar müsste Baulast übernehmen.

Stauraum vor Carport: ca. 9,50 m

Regenwasser – Entwässerung in Regenwasserkanal (Trennsystem).

1 Vollgeschoss (2 laut B-Plan)

1 Wohnung (B-Plan 3 zul.)

2 Carportstellplätze vorhanden

2 überdachte Fahrrad-Stellplätze im Schuppen oder Carport möglich

Satteldach, DN 42° (B-Plan 15°-45°).

Carport und Schuppen mit flach geneigtem Pultdach DN 6,6° (60 m² - 50 m² Flach/Pultdachregelung gilt für Carports nicht!)

Anbau mit Pultdach (18°) und **Schleppgaube** auf der Südseite

EFH 513,80 ü. NN (B-Plan 513,50 +/- 0,30)

Gebäudehöhe ca. 7,60 m (B-Plan 8,30 m max.) ab EFH

Stellungnahme der Verwaltung

Die Festsetzungen des B-Plans sind eingehalten, bis auf die Größe der Grenzwall: der Planer wird die Wallhöhe noch niedriger setzen, um die 25 m² einzuhalten.

Gemeinderat Leberherz teilt mit, dass der Ortschaftsrat über dieses Vorhaben in Kenntnis gesetzt wurde und keine Rückmeldungen gekommen seien, vorbehaltlich, dass die Wall des Grenzcarports die zulässige Größe hat.

Der Gemeinderat schließt darauf hin folgenden einstimmigen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben wird erteilt.

3. Bauvorhaben Buchenhain 22, 88480 Achstetten

Bauvorhaben: Ausbau des Dachgeschosses mit Erstellen von Dachgauben und Erweitern der bestehenden Überdachung zum Wintergarten im Erdgeschoss

Baugrundstück: Flst. Nr. 631/6, Buchenhain 22
88480 Achstetten

Eingang: 06.03.2017

B-Plan „Kürze West“

Abstandsflächen und Baugrenzen bleiben unberührt.

2 WE: eine im EG, eine im DG geplant (vorher 1 WE im EG)

Anbau eines Wiga im EG unter bestehender Terrassenüberdachung im Süden

1 Vollgeschoss (B-Plan); DG wird durch Ausbau kein Vollgeschoss (aber dafür Wigabau nötig)

Bestehendes Wohnhaus mit Satteldach DN 32°

2 Schleppegauben geplant, Nordseite Länge 6,85 m; Südseite Länge 9,50 (laut B-Plan-änderung von 1990 Gauben bis zur Hälfte der Dachfläche zulässig: ca. 15 m / 2 = 7,50 m – ein Befreiungsantrag liegt vor)

(4 Stellplätze für 2 WE vorhanden – laut B-Plan nicht gefordert)

Feststellung

Der B-Plan ist bis auf die Überschreitung der Gaubenlänge eingehalten.
GR müsste Überschreitung zustimmen.

Bürgermeister Feneberg teilt mit, dass er dem Bauvorhaben aufgrund der beantragten verlängerten Dachgaube aus Gleichbehandlungsgründen nicht zustimmen kann. Er halte sich diesbezüglich streng an die Vorgaben, außer es würden wirklich begründete Einzelfälle vorliegen.

Gemeinderat Stecken kann sich auch noch an einen Fall vor ca. ein bis zwei Jahren erinnern, bei dem im gleichen Baugebiet aus den gleichen Gründen ein Vorhaben abgelehnt wurde. Er könne aus diesem Grund dem Gesuch ebenfalls nicht zustimmen.

Der Gemeinderat schließt darauf hin folgenden mit einer Enthaltung (GR Schick) ansonsten einstimmigen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben wird versagt.

4. Bauvorhaben Im Katzenwinkel 5, 88480 Achstetten

Bauvorhaben: Umnutzung Montagehalle für Trailer-Montage
Einbau einer Lackier-Kabine
Erweiterung Lager

Baugrundstück: Im Katzenwinkel 5 Flst. Nr 560
88480 Achstetten

Eingang: 23.02.2017

Kein Bebauungsplan vorhanden. Außenbereich nach § 35 BauGB, aber auch vorher schon gewerbliche Nutzung. Im FNP als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen.

Die bestehende Werkshalle wird zur Trailer-Montage umgenutzt.

An einer Stelle wird eine Lackierkabine eingebaut.

Unter ein bestehendes Dach werden Wände eingezogen und Raum als Lager genutzt

Wasserversorgung: ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist nicht vorhanden.

Auf dem Gelände befindet sich ein Brunnen. Es ist nicht bekannt, ob dieser noch in Betrieb ist. Es ist zu klären, wie die Wasserversorgung des Betriebes sichergestellt wird!

Abwasserentsorgung: ein Anschluss an das öffentliche Kanalsystem ist nicht vorhanden. Auf dem Grundstück befindet sich eine Kleinkläranlage mit Ableitung des geklärten Wassers in die Westernach. Es muss sichergestellt sein, dass die Kläranlage die ordnungsgemäße Klärung des Abwassers gewährleistet.

Stellplätze: für 31 Angestellte wären 11 Stellplätze notwendig. 23 Stellplätze sind vorhanden.

Gemeinderat Dürr möchte wissen, ob die Lackieranlage vom Landwirtschaftsamt geprüft wird.

Frau Brüggemann-Linder teilt mit, dass die Lackieranlage von unserer Seite nicht geprüft werden kann und dies von Seiten der Fachbehörde erfolgt.

Gemeinderat Dürr möchte wissen, mit welchem Verkehrsaufkommen gerechnet wird.

Frau Brüggemann-Linder teilt mit, dass hierzu keine Aussage getätigt werden kann. Die zerlegten Teile sollen angeliefert und dann wieder als fertiges Fahrzeug ausgeliefert werden. Es könne schlecht eingeschätzt werden, was für ein Verkehrsaufkommen dies zur Folge habe.

Der Gemeinderat schließt daraufhin mit einer Enthaltung (GR Dürr) ansonsten einstimmigen folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben wird erteilt.

5. Bauvorhaben, Flst. Nr. 1615

Bauvorhaben: Neubau einer landwirtschaftlichen
Maschinenhalle mit Überdachung

Baugrundstück: Flst. Nr 1615
88480 Achstetten

Eingang: 09.03.2017

Bebauungsplan: „Sondergebiet Biogasanlage Bailer“

- Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten
- Die laut BP zulässige Gebäudehöhe (11 m) bleibt mit 9,84 m eingehalten

Landwirtschaftliche Maschinenhalle

- Stahlkonstruktion
- 66,75 m x 18 m bzw. 24 m (zul. Länge laut B-Plan 80 m max.)
- Satteldach DN 12 °
- Thermowand-und Dachelemente
- 7 Tore auf Westseite
- Mit überdachter Durchfahrt mit bestehender Halle verbunden

Entwässerungskonzept: Versickerung des Oberflächenwassers in Sickermulden

Geplante Halle im Überschwemmungsgebiet.

- Hochwasserangepasste Bebauung: EFH über HQ extrem
- Ausgleichsmaßnahmen erforderlich: naturnahe Umgestaltung der Westernach (wasserrechtliches Genehmigungsverfahren November 2016)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Vorgaben des Bebauungsplans sind eingehalten
Ausgleichsmaßnahmen für Bauen in Überschwemmungsgebieten sind geplant

Gemeinderat Bailer erklärt sich zu dem Vorhaben für befähigt.

Der Gemeinderat schließt darauf hin folgenden ansonsten einstimmigen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben wird erteilt.

§3

Anregungen/Anfragen/Sonstiges

1. Geschwindigkeitsmessungen Stutter Weg

Hauptamtsleiter Hess gibt die Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen vom Stutter Weg in die Runde, damit der Gemeinderat sich damit beschäftigen und die Angelegenheit in einer kommenden Sitzung nochmals thematisiert werden kann.

2. Beginn Arbeiten Gewerbegebiet Engelberg

Bürgermeister Feneberg informiert, dass heute die Arbeiten im Gewerbegebiet Engelberg losgegangen sind. Er beabsichtige nochmals alle Bewerber mit einem vereinfachten Vordruck anzuschreiben. Ein paar Gewerbetreibende würden verstärkt nach den Preisen anfragen. Er bittet die Gemeinderäte um Mitteilung, ob ein Grundstückspreis in Höhe von € 50,00 pro m² als angemessen erscheint.

Gemeinderat Bailer teilt mit, dass er mitbekommen habe, dass in der Stadt Laupheim die Grundstückspreise nach den vorgehaltenen Arbeitsplätzen der Firmen berechnet werden.

Bürgermeister Feneberg teilt mit, dass ihm hierüber nichts bekannt ist und weist auf die Problematik hin, wer dafür garantiert, wie viele Arbeitsplätze letztendlich wirklich entstehen werden.

Gemeinderat Stecken ist der Meinung, dass anhand der Lage und der Möglichkeit der Andienung des Gewerbegebietes ein Preis in Höhe von € 50,00 pro m² mehr als gerechtfertigt erscheint.

Bürgermeister Feneberg merkt an, dass die Straße höher liegt und sich teilweise Löcher in der Straße befinden.

Gemeinderat Lebherz ist der gleichen Meinung wie Gemeinderat Stecken. Auf Grund der Lage erscheint aus seiner Sicht ein Preis in Höhe von € 50,00 pro m² angebracht.

Der Gemeinderat schließt darauf hin folgenden einstimmigen

Beschluss:

Die Grundstückspreise des Gewerbegebietes Engelberg werden auf € 50,00 pro m² festgesetzt.

3. Zone 30 außerhalb der Hauptstraße

Gemeinderat Bailer teilt mit, dass er eine grundsätzliche Frage hat und möchte wissen, ob außerhalb der Hauptstraße in allen Straßen eine Zone 30 gilt. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass im Rotgässle noch kein Schild auf eine Zone 30 hinweist.

Bürgermeister Feneberg teilt mit, dass in allen Wohngebieten eine Zone 30 gelte und dies auch das Ziel sei.

4. Baumaßnahme Brücke in Bronnen

Gemeinderat Stecken teilt mit, dass in Bronnen die Brücke abgerissen wird, die zu dem Sportgelände der Sportfreunde Bronnen führt. Er bittet zu berücksichtigen, dass die Baumaßnahmen nicht das größere Vorhaben der Sportfreunde, den Sportplatz zu sanieren, behindern. Er bittet um die zeitliche Abstimmung der beiden Bauvorhaben.

Bürgermeister Feneberg kann sich vorstellen, dass diese dadurch beeinträchtigt werden. Er bittet Frau Brüggemann-Linder Gemeinderat Stecken die Kontaktdaten vom Straßenamt zukommen zu lassen.

§4 Bericht des Bürgermeisters

1. Sitzung vom 20.02.2017

Bürgermeister Feneberg berichtet, dass in der vergangenen Sitzung aus den Reihen des Gemeinderates mangelnde Transparenz und Offenheit gerügt wurde. Änderungswünsche und auch die daraus entstehenden Mehrkosten des Kindergartenneubaus in Stetten wurden anhand einer Tischvorlage präsentiert. Er schliesse aus den Kommentierungen, dass der Gemeinderat in Zukunft keine Tischvorlagen mehr erwünscht. Er wird seine Mitarbeiter anweisen lassen keine Tischvorlagen mehr zu verschicken und sich stattdessen an die gesetzlich vorgeschriebene 7-Tagesfrist bei der Zusendung von Sitzungsunterlagen zu halten. Er bedankt sich persönlich für die offenen Worte, diese würden auch zeigen wo man gerade in der Zusammenarbeit stehe.

2. Neue Ortsmitte in Achstetten

Bürgermeister Feneberg berichtet darüber, dass in den vergangenen Wochen hinsichtlich der Entwicklung des Grundstückes „Neue Ortsmitte Achstetten“ am Langer Weg Gespräche mit einem Bauträger stattgefunden haben. Es galt grundsätzliche Fragen zu klären: Aufteilung in mehrere Gebäude, Größe einer Tiefgarage, Investoren etc. Mit anwesend war auch ein Mitarbeiter der Volksbank-Raiffeisenbank Laupheim-Iltertal, welcher sich um die Werbung und Vermarktung kümmern soll. Es wurde in diesem Gespräch auch darum gebeten den Gewerbeverein und örtlichen Gewerbebetreibenden zu informieren und miteinzubinden.

3. Verfahrensstand Pflegeheime

Gemeinderat Stecken bittet um die Mitteilung bezüglich des Verfahrensstandes der Pflegeheime.

Bürgermeister Feneberg teilt mit, dass er hierzu in der nichtöffentlichen Sitzung Informationen geben wird.

§ 5 Erlass einer neuen Verwaltungsgebührensatzung

Bürgermeister Feneberg begrüßt Fr. Krets und Hr. Mauz von Heyder und Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH.

Die gemeindliche Verwaltungsgebührensatzung stammt aus dem Jahr 1992 und entspricht nicht mehr dem aktuellen (rechtlichen) Stand. Daher wurde die Verwaltungsgebührensatzung von Heyder & Partner überarbeitet und die Gebührentatbestände neu kalkuliert.

Frau Krets erklärt anhand einer Power-Point-Präsentation die wesentlichen Punkte und Änderungen der Verwaltungsgebührensatzung sowie die angepassten und kalkulierten Gebühren und die Gebührevorschläge der Gemeindeverwaltung.

Gemeinderat Dürr möchte wissen, ob die Verwaltungsgebührensatzung als Richtlinie zu verstehen ist oder als Leitschnur, an die man sich zu 100% halten muss.

Der Gemeinderat schließt daraufhin folgenden einstimmigen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung. Diese tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung vom 06.04.1992 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

**§6
Annahme von Spenden**

Die Zulässigkeit der Einwerbung von Spenden durch Amtsträger wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt, auch nicht durch das Strafrecht. Allerdings setzt das Strafrecht insbesondere der Tatbestand der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) Grenzen.

Um klar zu machen, dass das Einwerben und die Entgegennahme von Spenden durch den Bürgermeister erwünscht und legal ist, hat der Gesetzgeber § 78 Gemeindeordnung um einen Absatz 4 ergänzt.

(4) „Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem der Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“

Diese Bestimmung macht deutlich, dass die Einwerbung von Spenden zur Erfüllung kommunaler Aufgaben generell zu dem dienstlichen Aufgabenkreis der damit befassten Amtsträger gehören. Zudem wird das Verfahren zur Annahme geregelt und eine Dokumentation vorgeschrieben.

Spenden:

Datum	Spender	Beschreibung	Betrag in Euro
29.03.2016	Erwin Halder KG, Erwin-Halder-Straße 5-9, 88480 Achstetten-Bronnen	Freiwillige Feuerwehr, Maibaumstellen	300,00

Der Gemeinderat schließt daraufhin folgenden einstimmigen

Beschluss:

**Die Genehmigung des Gemeinderats zur Annahme der in der Anlage aufgeführten
Spende wird erteilt.**

Beurkundung:

Gemäß § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die
Niederschrift innerhalb eines Monats dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Sie ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen
haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Achstetten,

Vorsitzender:

Schriftführer:

Gemeinderäte:

.....